



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Umwelt und Bauen
Demografiebeauftragte
Auskunft erteilt: Herr Essmeier
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

2017/0193
öffentlich

Aufhebung des Beschlusses des Rates der Stadt Beckum vom 1. Juni 2017 zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2018

Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2019

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
27.09.2017 Beratung

Rat der Stadt Beckum
28.09.2017 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Entscheidung des Rates der Stadt Beckum vom 1. Juni 2017 zur Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung im Produktkonto 060701.781704 – Zuschuss an Kindertageseinrichtungen aktivierbare Zuwendung (Weiterleitung) – in Höhe von 162.750 Euro für das Haushaltsjahr 2018 zur Förderung von Einrichtungsgegenständen in der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung St. Joseph wird aufgehoben.
2. Die Entscheidung des Rates der Stadt Beckum vom 1. Juni 2017 zur Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Einrichtungsgegenständen in der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung St. Joseph in Höhe von 162.750 Euro – zahlbar im Jahr 2018 – wird aufgehoben.
3. Die außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2019 im Produktkonto 060701.781704 – Zuschuss an Kindertageseinrichtungen aktivierbare Zuwendung (Weiterleitung) – in Höhe von 63.000 Euro und im Produktkonto 060701.781707 – Zuschuss an Kindertageseinrichtungen städtischer Eigenanteil – in Höhe von 99.750 Euro – mithin insgesamt 162.750 Euro – zur Förderung von Einrichtungsgegenständen in der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung St. Joseph wird beschlossen.
4. Die Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Einrichtungsgegenständen in der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung St. Joseph in Höhe von 162.750 Euro wird beschlossen. Der Zuschuss ist im Jahr 2019 zahlbar.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Darüber hinaus werden Kosten für den Zuschuss zur Ausstattung der Kindertageseinrichtung in Höhe von 162.750 Euro entstehen, die dem Finanzplan zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt aus der Investitionsmaßnahme 0058 Naturnahe Entwicklung der Angel beim Produktkonto 130105.785201 – Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen.

Dort ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 222.800 Euro vorgesehen. Die Verpflichtungsermächtigung wird im Jahr 2017 nicht in dieser Höhe benötigt, da der Grunderwerb für diese Maßnahme noch nicht abgeschlossen werden konnte.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die investive Förderung der Einrichtungsgegenstände des Ersatzbaus der katholischen Kindertageseinrichtung St. Joseph, Neubeckum, erfolgt auf der Grundlage des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII– und des Sozialgesetzbuches – Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind unter anderem tendenziell sinkende Geburten und damit Kinderzahlen sowie die sich verändernde Bevölkerungsstruktur.

Die Entwicklung hinsichtlich der Kinderzahlen stellt sich in Beckum derzeit wie folgt dar (Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW)

Alter	Anzahl Stand 1. Januar 2002	Anzahl Stand 1. Januar 2016	Prognose 2030
0 bis unter 6 Jahre	2382	1823	1593
6 bis unter 12 Jahre	2695	2023	1696
12 bis unter 16 Jahre	1813	1520	1181

Die tatsächliche Entwicklung der Kinderzahlen im Jahre 2016 zeichnet jedoch ein anderes Bild als die Prognoseberechnungen von IT.NRW. Anstatt der prognostizierten Anzahl von 275 Kindern sind tatsächlich deutlich mehr Kinder geboren worden. Inwieweit sich diese Entwicklung bestätigen wird, bleibt abzuwarten.

Kinder nach Altersjahrgängen zum Stichtag 1. November 2016
(Quelle: Meldedaten Stadt Beckum)

Altersgruppe Stadtteil	0 bis unter 1 Jahr	1 bis unter 2 Jahre	2 bis unter 3 Jahre	3 bis unter 4 Jahre	4 bis unter 5 Jahre	5 bis unter 6 Jahre
Beckum	209	210	233	174	208	209
Neubeckum	105	85	78	91	87	85
Roland	12	6	7	13	8	10
Vellern	9	6	9	6	11	5
Stadt Beckum	335	307	327	284	314	309

Ein weiterer Aspekt ist, dass viele Eltern ihre Kinderwünsche nicht realisieren, weil sie keine oder unzureichende Möglichkeiten zur Verbindung ihrer beruflichen Tätigkeit mit den familiären Aufgaben sehen. Durch den massiven Ausbau der Kinderbetreuung wurden bereits bessere Möglichkeiten zur frühkindlichen Kinderbetreuung beziehungsweise einer ganztägigen Kinderbetreuung geschaffen. Im Zusammenhang mit den tatsächlich gestiegenen Geburten ist ein weiterer Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen erforderlich.

Erläuterungen

Das Gebäude der katholischen Kindertageseinrichtung St. Joseph entspricht nicht mehr den pädagogischen Anforderungen an eine moderne Kindertageseinrichtung mit Plätzen auch für Kinder unter 3 Jahren. Die Sanierung und mögliche bauliche Erweiterung ist nicht wirtschaftlich. Die katholische Kirchengemeinde St. Franziskus, Beckum, hat sich daher entschlossen, über einen Investor ein Ersatzgebäude errichten zu lassen und dieses anzumieten. In dem neuen Gebäude werden 4 Gruppen mit insgesamt 75 Plätzen untergebracht; davon 20 Plätze für Kinder unter 3 Jahren und 55 Plätze für Kinder ab 3 Jahren.

Das neue Gebäude muss allerdings auch noch mit Einrichtungsgegenständen, Spiel- und Beschäftigungsmaterial und Außenspielgeräten ausgestattet werden. Hier rechnet die katholische Kirchengemeinde St. Franziskus mit Kosten in Höhe von 262.500 Euro. Hierzu erbittet die Kirchengemeinde über die möglichen Zuschüsse des Landes hinaus eine hälftige Beteiligung der Stadt Beckum an den nicht förderfähigen Kosten. Die andere Hälfte der nicht förderfähigen Kosten übernimmt das Bistum Münster. Damit ist die Gesamtfinanzierung gesichert.

Förderfähig sind nur Kosten für neu geschaffene Plätze. Plätze, die vorhandene Plätze ersetzen, werden aus Landesmitteln nicht gefördert. Für die katholische Kindertageseinrichtung St. Joseph können nur die 20 neuen Plätze für Kinder unter 3 Jahren mit Landesmitteln gefördert werden. Die 55 Plätze für Kinder ab 3 Jahren ersetzen teilweise die bisherigen 75 Plätze für Kinder ab 3 Jahren in der bestehenden Kindertageseinrichtung. Durch die Umstrukturierung der Kindertageseinrichtung gehen 20 Plätze für Kinder ab 3 Jahren verloren, die an anderer Stelle neu errichtet werden müssen.

Nach den Förderrichtlinien des Landes sind Kosten von bis zu 3.500 Euro pro Platz förderfähig. Davon ist ein Eigenanteil von 10 Prozent zu leisten.

Bei Zugrundelegung des Höchstbetrages ergibt sich folgende Finanzierung:

Für die Ausstattung der Einrichtung werden 262 500 Euro (75 Plätze x 3.500 Euro) benötigt. Förderfähig sind die 20 zusätzlichen Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu 90 Prozent (20 Plätze x 3.500 Euro x 90 Prozent = 63.000 Euro). Es verbleibt ein ungedeckter Betrag in Hö-

he von 199.500 Euro (262.500 Euro – 63.000 Euro). Dieser Betrag soll jeweils zur Hälfte durch das Bistum Münster und die Stadt Beckum getragen werden. Die Finanzierungsbe- teiligung beträgt somit jeweils 99.750 Euro für das Bistum Münster und die Stadt Beckum (199.500 Euro / 2). Da die Stadt Beckum den Landeszuschuss weiterleitet, ist eine Auszah- lung in Höhe von 162.750 Euro (63.000 Euro + 99.750 Euro) im Jahr 2019 zu leisten.

Damit der Kirchengemeinde bereits im Jahr 2017 eine Finanzierungszusage gegeben wer- den kann, ist für 2017 eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 162.750 Euro erforderlich. Die entsprechenden Ansätze werden im Haushaltsplan 2018 für das Jahr 2019 gebildet.

Die Stadt Beckum ist als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe in der Verpflichtung, die dem Bedarf entsprechenden Plätze bereitzustellen.

In der Sitzung des Rates am 1. Juni 2017 wurde die außerplanmäßige Verpflichtungser- mächtigung in Höhe von 162.750 Euro für das Haushaltsjahr 2018 zur Förderung von Ein- richtungsgegenständen in der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung St. Joseph ein- stimmig beschlossen, (siehe Vorlage 2017/0042/1 - Ersatzbau für die katholische Kinderta- geseinrichtung St. Joseph, Neubeckum - Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflich- tungsermächtigung für das Jahr 2018 - und Niederschrift über die Sitzung). Zudem wurde die Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Einrichtungsgegenständen in der neu zu errichtenden Kindertageseinrichtung St. Joseph in Höhe von 162.750 Euro einstimmig beschlossen. Der Zuschuss sollte im Jahr 2018 zahlbar sein. Nunmehr hat der Träger mitge- teilt, dass eine Fertigstellung der Einrichtung erst zum Kindergartenjahr 2019/2020 realis- tisch sein wird. Der Zuschuss zu den Einrichtungskosten wird nach Auskunft des Trägers ebenfalls erst 2019 benötigt. Daher ist der Ratsbeschluss vom 1. Juni 2017 aufzuheben und neu zu fassen.

Anlage(n):

ohne